

# Satzung

Seite 1 von 9



## Vorbemerkung:

Die Bezeichnung von Funktionen oder Personen sind geschlechtsspezifisch neutral zu verstehen!

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21. April 1966 gegründete Verein führt den Namen **Ruderclub Meschede e.V.** - (Versalien RCM).
2. Die Farben des Vereins sind weiß und blau. Die Vereinsflagge trägt auf weißem Grund ein waagerechtes blaues Kreuz. Im rechten oberen Viertel sind die Buchstaben RCM eingedruckt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Meschede und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meschede, VR-Nr. **516**, eingetragen.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten in natur- und landschaftsverträglicher Form. Der Sport dient als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
  - d) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an Regatten und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
3. Zur Umsetzung dieses Vereinszweckes hält der Verein auf einem gepachteten Grundstück ein Bootshaus mit Club-, Trainings- und Umkleieräumlichkeiten sowie den zugehörigen sportlichen und sanitären Einrichtungen vor. Ferner gehören zur Ausstattung Freiflächen und eine Steganlage. Die Pflege und Erhaltung dieser Anlagen durch Eigenleistung der Mitglieder zählt zum Vereinszweck.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

# Satzung

Seite 2 von 9



2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutscher Ruderverband (DRV)
  - b) Nordrhein-Westfälischer Ruderverband (NWRV)
  - c) Landessportbund Nordrhein Westfalen (LSB NRW)
  - d) Kreisportbund Hochsauerlandkreis (KSB HSK)
  - e) Stadtsportverband Meschede
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

# Satzung

Seite 3 von 9



2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
2. Eine vorläufige Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Das Mitglied hat das Recht, eine persönliche Anhörung durch den Vorstand zu verlangen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen schriftlichen Äußerung des Mitglieds und ggf. nach dem vom betroffenen Mitglied gewünschten Gespräch durch den Vorstand zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.

# Satzung

Seite 4 von 9



7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dabei haben sie sich an die Satzung und die jeweils gültigen Haus- und Nutzungsordnungen zu halten.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen zu leisten.
3. Die rechtzeitige Anzeige von Adressen- und Kontoänderungen ist Sache der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand entworfene Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## D. Organe des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Ehrenrat.
2. Alle Organmitglieder sind in ihrer gewählten Funktion ehrenamtlich tätig.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) an eine vom Mitglied dazu angegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entsprechend Ziffer 2. vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.

# Satzung

Seite 5 von 9



4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Wahl des 1. und der beiden 2. Vorsitzenden erfolgt einzeln und geheim. Alle übrigen Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sein denn, ein Antrag auf geheime Wahl/Abstimmung ist gestellt.
7. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Anträge in der Versammlung oder bereits mit der Einladung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung.

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - g) Wahl der Kassenprüfer;
  - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
  - i) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - k) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
  - l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
  - m) Beschlussfassung über Beitragsordnung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - n) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen;
  - o) Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und anderen Organisationen.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand Auskünfte über alle Vereinsangelegenheiten verlangen.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Verwaltung),
  - c) dem 2. Vorsitzenden (Sport),
  - d) dem Kassenwart,

# Satzung

Seite 6 von 9



- e) dem Schriftführer,
  - f) dem Haus- und Geländewart
  - g) dem Bootswart
  - h) dem Ruderwart
  - i) dem Vereinsjugendleiter.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
  3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für einzelne Projekte oder befristet aufgabenbezogen besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  4. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gem. § 19 gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
  5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.  
Die Vorstandsmitglieder zu 1.a), c),e),g) und i). werden in den Jahren mit gerader, die Vorstandsmitglieder zu 1.b) d),f) und h) in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
  6. Vorstandsmitglieder können jederzeit abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, zu begründen und von mindestens 25 % der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zu unterschreiben. Ein Antrag auf Abwahl kann nur mit grobem Verstoß gegen die Satzung oder grober Pflichtverletzung begründet werden. Der Antrag ist Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
  7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.
  8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  9. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Verwaltung) einberufen und geleitet.
  10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder die Mitgliederversammlung eine andere Festlegung trifft.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

# Satzung

Seite 7 von 9



- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Erstellen von Vereinsordnungen gem. § 21.

## § 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 16 Haftung des Vereins / der Organe

1. Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten richtet sich nach §31 BGB.

## § 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Stichtag (31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres) das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat dient der Schlichtung von zwischenmenschlichen Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern.
2. Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der 1. und die beiden 2. Vorsitzenden gehören von Amts wegen zum Ehrenrat.
4. Die übrigen 4 Ehrenratsmitglieder, die keine weitere Funktion im Verein haben sollen, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Je zwei Mitglieder werden in den Jahren mit gerader, die beiden anderen in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Ehrenrat wählt unter sich einen Vorsitzenden.
6. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich.
7. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die vorgebrachten Beweismittel unterliegen der freien Beweiswürdigung.
9. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind nicht gerichtlich anfechtbar.

# Satzung

Seite 8 von 9



---

## E. Vereinsjugend

### § 19 Die Vereinsjugend

1. Mitglieder der Vereinsjugend des Ruderclub Meschede e.V. sind alle Jugendlichen, die bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Jahreshaushalt des Vereins gemäß Beschluss der Mitgliedsversammlung zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks gemäß § 2.
2. Die Mitglieder der Jugendabteilung versammeln sich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung nach § 11 im Rahmen einer Jugendvollversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Zu Jugendvollversammlungen wird vom amtierenden Vereinsjugendleiter mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eingeladen; für die Art der Einladung gelten dieselben Regelungen wie für Mitgliederversammlungen. Sie wählen einen Vereinsjugendleiter und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes. Beide Personen müssen volljährig sein.
3. Der Vereinsjugendleiter bzw. der Stellvertreter ist Mitglied des Vorstandes.
4. Näheres kann in einer Vereinsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird, geregelt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes des RCM. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Das Vorhaben einer genau bezeichneten Änderungen der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### § 21 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Nutzungsordnungen für Bootshaus, Clubgelände, Boote, Steg, Kraftraum und Sportgeräte.
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### § 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt wie die des Vorstandes je zwei Jahre. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird je ein Kassenprüfer neu gewählt.



# Satzung

Seite 9 von 9



3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jeder Zeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Wirtschaftsführung des Vereins im abgelaufenen Jahr zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung Bericht.

## G. Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen. Von den abstimmenden Mitgliedern müssen mindestens 2/3 für die Auflösung stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Verbot, Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die dann zum Verein gehörenden Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Stadt Meschede zu und soll von ihr für rudersportliche oder für andere sportliche Zwecke verwandt werden. Falls die Stadt Meschede die Vermögensübertragung nicht annimmt, ist von den Liquidatoren eine andere geeignete Institution zu bestimmen.

### § 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden durch diese Satzung ersetzt und treten außer Kraft.

Meschede, den 14. März 2007

Eigenhändige Unterschriften:

a) 1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

b) 2. Vorsitzender (Verwaltung) \_\_\_\_\_

c) 2. Vorsitzender (Sport) \_\_\_\_\_